

Gottesdienst Bettag HESO
20. September 2015
Kurt Fluri, Stadtpräsident & Nationalrat

Sehr geehrter Herr Präsident der Bezirkssynode, Hans Leuenberger
Sehr geehrte Damen und Herren

Vorerst gestatten Sie mir bitte, dass ich den Initianten und Organisatoren dieses Morgens herzlich gratuliere zu ihrem realisierten Vorhaben, den HESO-Bettag auf diese Weise anzugehen. Wie wir wissen, wurde in einer zweimaligen Volksabstimmung entschieden, dass am heutigen Tag Anlässe wie eben die HESO durchgeführt werden können. Mir ist bewusst, dass vielen unter Ihnen dieser Entscheid nicht willkommen war und dass Sie befürchten, der Charakter des Bettages könne vor lauter HESO-Gewimmel vergessen gehen. Deswegen sind Sie auf die Idee gekommen, diesen Tag auf diese Weise anzugehen. Das halte ich für vorbildlich! Aus einer Abstimmungsniederlage wird auf konstruktive Art und Weise versucht, die Besinnlichkeit dieses Bettages zu bewahren. Ich könnte mir durchaus vorstellen, dass auf diese Weise der Ausgang der erwähnten Abstimmung nicht nur der HESO etwas bringt, sondern auch dem Bettag und somit den kirchlichen Kreisen.

Nachdem nun Klaus Fischer zum Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Solothurn gesprochen hat, möchte ich unter anderem dasselbe aus eidgenössischer Perspektive tun.

Der zurzeit wegen der Interpretation der Schlacht von Marignano beinahe täglich zitierte Historiker Thomas Maissen hat unsere Nationalgeschichte einmal als „säkulare Erfolgsgeschichte“ qualifiziert. Dieser helvetische Sonderfall war gleichzeitig konstitutiv für unser Land nach den Erfahrungen des Kulturkampfes und des Sonderbundkrieges. Auch dort, wo wie beispielsweise in der Bundesverfassung und in den Kantonsverfassungen in den jeweiligen Präambeln auf ‚Gott den Allmächtigen‘ Bezug genommen wird, blieb und bleibt der Staat religiös neutral und überkonfessionell. Aus Sicht des Bundesstaates von 1848 ist das Verhältnis zu den Kirchen und Religionen an die Kantone delegiert worden (Art. 72 Abs. 1 BV).

Vor allem seit der Annahme der Minarettverbotsinitiative im Jahre 2009 wird die Frage eines neuen Religionsartikels für die Verfassung diskutiert. Insbesondere der Schweizerische Evangelische Kirchenbund hat zumindest einen konkreten Initiativtext vorbereitet. Ferner ist von Seiten der Rechtsprofessoren Jürg Paul Müller und Daniel Thüerer der Vorschlag eines „Toleranzartikels“ in der Verfassung postuliert worden. Darin sollten alle religiösen Vereinigungen und Ausrichtungen dazu verpflichtet werden, ihren Glauben unter dem Aspekt der Toleranz gegenüber anderen Religionsangehörigen auszuüben und zu propagieren.

Allerdings ist hier gleich anzufügen, dass im Jahre 2010 eine parlamentarische Initiative aus Kreisen der EVP und eine Standesinitiative des Kantons Baselstadt im Parlament abgelehnt worden sind.

Wenn auch ich beide Anliegen ablehne, so nicht etwa deshalb, dass ich diese Toleranz und die Propagierung der Werte von Religionen in der Verfassung nicht nötig fände. Auch ich erkenne die Gefahr der Entstehung von Parallelgesellschaften und lehne das konsequent ab. Umgekehrt bin ich aber auch davon überzeugt, dass das schärfste Mittel des Rechtsstaates, nämlich das Strafrecht, nicht in der Lage ist, religiös motivierte Intoleranz, Hass

oder gar entsprechende Straftaten zu verhindern. Extreme religiöse Überzeugungen sehen sich ja eben höher als demokratisch legitimierte Rechtssätze. Religiöse Fanatiker lassen sich vom strafenden Rechtsstaat nicht beeindrucken, weil sie gerade dieses säkulare Rechtssystem eben bekämpfen müssen. Ganz abgesehen von der Unwirksamkeit von Rechtssätzen gegenüber Fanatismen könnte eine neue Verfassungsbestimmung auch keinen Mehrwert schaffen. Vergessen geht nämlich oft der Artikel 35 Absatz 3 unserer Verfassung, wo die Drittwirkung der Grundrechte postuliert ist. Die Behörden haben nämlich bereits heute dafür zu sorgen, dass die Grundrechte auch unter Privaten wirksam werden. Damit haben wir die verfassungsmässige Grundlage, um bereits heute Einschränkungen der Glaubensfreiheit, der Meinungsäusserungsfreiheit und anderer Grundrechte durch religiös motivierte Handlungen Privater zu unterbinden. Sie ersehen daraus aber auch die Schwierigkeit des Rechtsstaates, die einzelnen Menschen zur Einhaltung grundrechtskonformen Verhaltens zu verpflichten. Unsere Verfassung hat, wie alle Verfassungen liberaler Prägung, in Bezug auf die Wahrung der Grundrechte primär den Zweck, das Individuum vor Grundrechtsbeschränkungen seitens des Eingriffsstaates zu bewahren oder ihm Grundrechtsansprüche seitens des Leistungsstaates zu garantieren. Geht es aber darum, ihn zu grundrechtskonformem Verhalten gegenüber den Mitmenschen zu verpflichten, stösst diese Verfassungsordnung und stossen die daraus abgeleiteten Gesetzgebungen auf Durchsetzungsschwierigkeiten.

Vielmehr ist das Pochen auf religiöse Toleranz eine Aufgabe der Behörden und von uns allen mit vorbildlichem, auf Integration ausgerichtetem Verhalten und mit unserer persönlichen Gradlinigkeit.

Ein zweites Thema ist für mich die Ausgestaltung des weiteren Verhältnisses zwischen Kirche und Staat in unserem Lande. Wie wir wissen, ist von anderen als den drei anerkannten Landeskirchen immer wieder der Ruf nach ebensolcher Anerkennung zu vernehmen. Die Frage wird sich eines Tages stellen, ob religiöse Gemeinschaften mit einer nationalen Ausstrahlung in den Kreis der anerkannten Landeskirchen aufgenommen werden sollen – von islamischer Seite war solches schon zu vernehmen –, oder ob nicht vielmehr im Gegenteil eine Trennung von Kirche und Staat vorzusehen sei.

Den ersten Weg kann ich mir nicht vorstellen. Mit einer Anerkennung als Landeskirche wäre nämlich auch das Erfordernis einer entsprechenden Kirchenorganisation, wie das heute bei den drei Landeskirchen der Fall ist, und das Engagement des Staates für dieselbe – zum Beispiel mit der Berechtigung der Erhebung von Kirchensteuern – verbunden, aber auch ein staatlicher Schutz dieser Gemeinschaften. Ich kann mir nicht vorstellen, dass unsere Gesellschaft bereit ist, diesen Schritt einzuschlagen.

Eher im Gegenteil wird bereits heute ja zumindest die Kirchensteuerpflicht für juristische Personen immer wieder angefochten. Und die Forderung nach der Trennung von Kirche und Staat ertönt vielleicht nicht gehäuft, aber doch immer wieder.

Das ist nicht etwa ein Wunschscenario von mir. Aus meiner Sicht funktioniert das heutige Verhältnis sehr gut, gerade auch auf städtischer Ebene:

Die drei Landeskirchen, aber auch die WeGeSo allgemein sind wertvolle Gesprächspartner und sorgen für viel kulturelle und spirituelle Bereicherung und Anregungen.

Und selbstverständlich sind wir sehr froh über die grossen Anstrengungen beim Unterhalt der Gotteshäuser. Die Spendenfreudigkeit der Bevölkerung und von Sponsoren aller Art ist natürlich gegenüber der Kirche viel höher, als diese gegenüber der öffentlichen Hand wäre.

Aber mit dem Rückgang des Anteils der Kirchenangehörigen im Verhältnis zur gesamten Bevölkerung, mit dem Wachsen anderer Religionen und mit der Aufsplitterung auf viele kleine religiöse Gruppen ist damit zu rechnen, dass die Tendenz Richtung Trennung von Kirche und Staat zunimmt. Damit verbunden würden die Kirchen und Kathedralen zum grossen Teil der öffentlichen Hand zum Unterhalt übergeben, weil ja die Durchsetzung der Kirchensteuerpflicht wegfallen würde. Die Kirche ihrerseits müsste ihre seelsorgerische Tätigkeiten ausschliesslich über freiwillige Beiträge aus Kirchen-, sprich: Vereinsangehörigen, finanzieren. Kurz- und mittelfristig wird dies noch nicht der Fall sein, es ist jedoch eine langfristige Tendenz denkbar. In den Kantonen Genf und Neuenburg ist die Trennung von Kirche und Staat bereits Tatsache. Die Kirchen und kirchlichen Organisationen bei uns tun deshalb gut daran, sich mit diesem Szenario zu befassen.

Mit diesen Überlegungen zu möglichen Entwicklungen in zwei Bereichen, die sowohl Kirchen als auch den Staat betreffen, danke ich für die Organisation dieses Bettag-Morgens und der WeGeSo generell für ihre vielfältigen Aktivitäten während des ganzen Jahres.